

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer der Ernst-Reuter-Schule, Bad Vilbel e. V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Bad Vilbel und ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist ab 01.01.2022 das Kalenderjahr. Zum Übergang wird einmalig ein verkürztes Geschäftsjahr vom 01.08.2021 bis 31.12.2021 eingeführt.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung an der Ernst-Reuter-Schule, Bad Vilbel. Der Verein erreicht seine Satzungszweck insbesondere durch
 - die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, die Eigentum des Vereins bleiben und der Ernst-Reuter-Schule zur Verfügung gestellt werden, sowie Mittel, die dem Vereinszweck und der Schule nutzen,
 - die Gewährung von Beihilfen zu gemeinschaftlichen Unternehmungen, wobei die Beihilfe für Einzelpersonen ausgeschlossen ist,
 - Förderung von Projekten,
 - Durchführung besonderer Veranstaltungen,
 - Belobigung besonderer Schülerleistungen,
 - Möglichkeit zur Mitfinanzierung von Wahlunterricht,
 - Außerschulische Betreuung an der Ernst-Reuter-Schule.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Bedarf können für die Ausübung der Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten angemessene Vergütungen höchstens bis zur jeweils aktuell gültigen „Ehrenamtspauschale“ gemäß § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche und juristische Person sein. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Die Mitgliedschaft gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen ein schriftlicher Widerspruch durch den Vorstand erfolgt ist.

(2) Die Mitgliedschaft wird beendet durch

(a) schriftliche Kündigung, die gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Jahresende erklärt werden muss.

(b) Tod.

(c) Ausschluss aus wichtigem Grund.

Ein wichtiger Grund für einen Ausschluss liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Ein wichtiger Grund für einen Ausschluss liegt auch dann vor, wenn ein Mitglied seinen Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand nicht bezahlt hat.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(4) Personen, die Leistungen der Betreuungsschule in Anspruch nehmen, müssen Mitglied im Verein sein.

(5) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrags.

(6) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

§ 4 Mitgliedsumlage

(1) Eine Mitgliedsumlage kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn ein finanzieller Engpass dies erforderlich macht. Die Umlage darf den jährlichen Mitgliedsbeitrag nicht um mehr als 150,00 Euro pro Jahr und Mitglied übersteigen.

(2) Die Erhebung der Mitgliedsumlage erfordert die Kenntlichmachung der Verpflichtung(en) gegenüber den Vereinsmitgliedern, welche mit der Umlage erfüllt werden soll(en).

§ 5 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

(a) die Mitgliederversammlung,

(b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal pro Geschäftsjahr durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Zu der ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zehn Tagen vor dem Termin und unter Angabe der Tagesordnung in Textform (z.B. per Brief oder per E-Mail) einzuladen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, sofern dies das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß geladen geworden ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von der / dem Vorsitzenden des Vereins oder ihre(n) / dessen Stellvertreter(in) geleitet. Sollten diese nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (7) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - (a) die Entgegennahme der Vorstandsberichte,
 - (b) die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - (c) Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - (d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die geplante Verwendung der Mittel,
 - (e) die Entlastung des Vorstandes,
 - (f) die Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung,
 - (g) Satzungsänderungen,
 - (h) die Auflösung des Vereins,
 - (i) den Beschluss über die Erhebung und Höhe einer Mitgliedsumlage (§ 4).

- (8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der Mitgliederversammlung eine Stimme und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern sich aus dem Gesetz oder aus dieser Satzung keine andere Regelung ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (9) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist durch den Protokollführer und den Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand ausgeführt.
- (11) Mitgliederversammlungen können vom Vorstand als virtuelle bzw. Online-Mitgliederversammlung oder als Präsenzveranstaltung einberufen werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der / dem Vorsitzenden, der / dem stellvertretenden Vorsitzenden und der / dem Schatzmeister(in). Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Bis zu vier von der Mitgliederversammlung zu wählende Beisitzer(innen) gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an („erweiterter Vorstand“).
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Der Vorstand kann eine kaufmännische Angestellte bzw. einen kaufmännischen Angestellten bestellen und sie bzw. ihn bevollmächtigen, den Vorstand allein oder zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.
- (5) Der Vorstand kann eine pädagogische Leitung sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einstellen. Die pädagogische Leitung ist ebenso wie die bestellten Beisitzer beratendes Mitglied des erweiterten Vorstandes.
- (6) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes und die Beisitzer(innen) werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. In einem solchen Fall bleibt der Vorstand bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- (7) Bei Ausscheiden eines Vorstandes während der Amtsperiode kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen wählen.

(8) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 8 Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt einen oder mehrere Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferin(nen) für die Dauer von zwei Jahren. Er/sie hat/haben nach Zuleitung des vom Vorstand festgestellten Jahresabschlusses zu prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel, die Buchführung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses ordnungsgemäß erfolgt sind. Hierüber hat/haben der/die Rechnungsprüfer in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Sollte der Verein zur Förderung des Vereinszwecks Mitglied eines Verbandes werden, können die Daten seiner Mitglieder [Name, Vorname, Funktion] an den entsprechenden Verband weitergegeben werden, sofern dies erforderlich ist.
- (3) Der Verein veröffentlicht Daten seiner Vorstandsmitglieder auf der Homepage, in Newslettern, sozialen Medien oder Aushängen nur, wenn das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine 4/5-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht die Mitglieder des Vorstandes zu Liquidatoren bestellt, ist die / der Vorsitzende die / der Liquidator(in).
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Vilbel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Ernst-Reuter-Schule zu verwenden hat.

Bad Vilbel, 28.10.2021